

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Hauptgesichtspunkte dieser Novelle sind Anpassungen im Bereich der die Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher betreffenden Rechtsvorschriften, die die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits sowie den Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern andererseits unter Sicherstellung höchstmöglicher Qualitätsstandards vereinfachen und an die technischen Gegebenheiten eines modernen Gerichtsbetriebs anpassen sollen. Allfällige Mehrkosten sind vom einbringenden Ressort aus dessen laufenden Budget zu bedecken.

Im Einzelnen enthält das Gesetzesvorhaben folgende Punkte:

1. Künftig sollen allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher von der Sicherheitskontrolle bei Betreten des Gerichtsgebäudes ausgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem von einem inländischen Gericht ausgestellten Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen.

Diese Maßnahme entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der beiden Berufsgruppen und scheint mit Blick darauf gerechtfertigt, dass sowohl für die Eintragung als Sachverständige oder Sachverständiger als auch als Dolmetscherin oder Dolmetscher sehr strenge Kriterien gerade in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit gelten und die Vertrauenswürdigkeit einer eingehenden Prüfung unterzogen wird. Als begleitende Maßnahme wird nunmehr zudem gesetzlich die Bedeutung der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit auch im Rahmen der Rezertifizierung hervorgehoben.

Die Ausnahme von den Sicherheitskontrollen bewirkt in diesem Punkt eine Gleichstellung mit den beruflichen Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern und erleichtert den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sowie den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch den

Entfall von Wartezeiten, auch bei zeitlich eng gestaffelten Terminen rechtzeitig zu Gerichtsverhandlungen zu kommen.

2. Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sollen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) verpflichtet werden.

Derzeit erhalten Gerichte und Staatsanwaltschaften Gutachten oder Übersetzungen noch überwiegend in Papierform. Für das Vorhaben einer vollständigen digitalen Aktenführung (Justiz 3.0) ist die Digitalisierung sämtlicher Aktenbestandteile jedoch unerlässliche Voraussetzung. Vorlagen in Papierform würden einen Medienumbruch erfordern, der unnötigen Aufwand zur Folge hätte.

Die verpflichtende Nutzung des ERV soll für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher allerdings dann entfallen, wenn die elektronische Einbringung unzumutbar oder untunlich ist. Neben der Einbringung über Übermittlungsstellen können Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher unter Verwendung ihres bürgerkartenfähigen Ausweises die Gutachten bzw. Übersetzungen auch über die Website „www.des.justiz.gv.at“ kostenfrei elektronisch einbringen.

3. Schaffung besonderer Gebührentatbestände für den (manipulativen) Mehraufwand.

Durch die Übermittlung im Wege des ERV fällt insbesondere die bislang zu entrichtende "Ausfertigungsgebühr" für die an das Gericht ebenfalls zu übermittelnden (üblicherweise) drei Ausfertigungen des in Papierform errichteten Gutachtens/der in Papierform errichteten schriftlichen Übersetzung weg.

Allerdings entsteht mit der verpflichtenden ERV-Nutzung einhergehend ein (manipulativer) Mehraufwand für Sachverständige und Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Dieser soll durch die gleichzeitige Schaffung besonderer Gebührentatbestände abgegolten werden.

Insgesamt entsteht für den Bund damit aber kein finanzieller Mehraufwand.

4. Angleichung der Rechtzeitigkeitserfordernisse von mittels elektronischem Rechtsverkehr und E-Mail erfolgenden Eingaben mit auf postalischem Weg erfolgenden Eingaben vor dem Bundesverwaltungsgericht

Schriftsätze, die dem Bundesverwaltungsgericht im elektronischen Verkehr (zB mit Telefax) übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, sollen in der Regel auch dann rechtzeitig eingebracht sein, wenn der Schriftsatz

(am letzten Tag der Frist) nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wird. Allfällige Pflichten des Bundesverwaltungsgerichtes zur Vornahme bestimmter Handlungen (zB Entscheidungspflichten oder Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten) sollen diesfalls jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

26. März 2019

Dr. Josef Moser
Bundesminister